

ICC Germany-Magazin

9

RECHT UND HANDEL

Seidenstraße und Wirtschaft
Globale Steuerordnung 2020
Trade Secrets im Unternehmen

STREITBEILEGUNG

Modernes Case Management
Trends in der Schiedsgerichtsbarkeit

ICC@100 years

100 Jahre ICC

Themen für die nächsten hundert Jahre, was uns bewegt und was unsere Mitglieder an uns schätzen

Modernes Case Management

Schiedsverfahren zwischen Flexibilität, Effizienz und Nebenstreitigkeiten

Schiedsverfahren können insbesondere durch ihre Flexibilität zu einer effizienten Streitbeilegung führen. Jedoch kann diese Freiheit auch lästige prozessuale Nebenstreitigkeiten mit sich bringen oder sogar missbraucht werden. Dem kann und muss ein modernes Case Management entgegen-treten. Hier ist in den letzten Jahren viel passiert. Ein Überblick.



Die Qual der Wahl

Schiedsverfahren zeichnen sich besonders durch ihre prozessuale Flexibilität aus. Zwar bestimmen die institutionellen Schiedsordnungen die Grundzüge des Verfahrens, der Großteil des Prozesses steht allerdings zur Disposition der Parteien. Das gibt den Parteien und dem Schiedsgericht die Möglichkeit, den Ablauf des Verfahrens zu gestalten und an die individuellen Bedürfnisse des Falles anzupassen.

Dieser große Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit birgt zeitgleich die Gefahr, dass Schiedsverfahren in ewig lange Prozesse ausufern. Zwar will jede zu treffende Entscheidung gut überlegt sein, dies kann gleichzeitig aber auch zu langwierigen Streitigkeiten allein über das prozessuale Vorgehen führen. Die Folgen sind hohe Kosten, späte Entscheidungen und frustrierte Parteien und Schiedsrichter.

Aufgrund der Flexibilität des Verfahrens liegt es aber auch in den Händen der Parteien, der administrierenden Institutionen und vor allem des Schiedsgerichts selbst, durch gutes Case Management die Effizienz von Verfahren zu erhöhen. Hier wurden in jüngerer Vergangenheit verschiedene Vorgehensweisen und Leitfäden entwickelt, um kostengünstige und zeitnahe Streitentscheidungen sicherzustellen.

Mehr Regelungen = mehr Effizienz?

Um auf die Problematik ausufernder Schiedsverfahren zu reagieren, veröffentlichten mehrere Institutionen Richtlinien, die das Case Management eines Verfahrens organisieren und damit erleichtern sollen. Die ICC publizierte in den letzten Jahren die Model of ICC Terms of Reference for Case Management, den Leitfaden Effective Management of Arbitration – A Guide for In-House Counsel and Other Party Representatives,

den ICC Commission Report – Controlling Time and Costs in Arbitration und ganz aktuell die Note to Parties and Arbitral Tribunals on the Conduct of Arbitration under the ICC Rules of Arbitration. Zudem verfügt die ICC-Schiedsordnung (SchO) in Anhang IV über eine Auflistung verschiedener Case Management-Techniken. Ferner gibt es beispielsweise noch die 2016 UNCITRAL Notes on Organizing Arbitral Proceedings.

Bereits die Titel dieser Publikationen unterstreichen das Ziel, ICC-Schiedsverfahren effizienter, schneller und kostengünstiger zu betreiben. Gemeinsam ist ihnen, dass sie keine zwingenden Vorschriften sind, sondern als Ratgeber herangezogen werden können. Sie konkretisieren und erläutern einzelne Bestimmungen der ICC Rules und bieten Empfehlungen zur Durchführung und Strukturierung von Verfahren. Sie richten sich je nach Publikation an die Schiedsrichter und/oder die Parteien bzw. deren Vertreter. Erfahrungen mit den IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration zeigen, dass solch sog. soft law in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zukommen kann.

Die Regelwerke selbst haben nicht den Anspruch, eine best practice zu entwickeln oder einzelne Techniken zu bevorzugen. Gleichzeitig wohnt solchen Regelwerken die latente Gefahr inne, dass sich Standardverfahren herausbilden und sich die Schiedsgerichtsbarkeit in die Richtung von One-size-fits-all-Verfahren entwickelt. Dem kann jedoch einfach durch pro-aktives Agieren der Parteien und insbesondere des Schiedsgerichts vorgebeugt werden. Zudem ist es nicht immer allein die Effizienz im Sinne von Schnelligkeit eines Verfahrens, welche die Akzeptanz der Entscheidungsfindung erhöht, auch die genaue und umfassende Analyse der Sach- und Rechtslage kann dazu beitragen. Letztlich zeigen die Publikationen auch lediglich verschiedene Vorgehensmöglichkeiten auf, die nicht stets sinnvoll sind. Sie können Orientierung geben, ohne dass die Wahlfreiheit der Parteien eingeschränkt wird. Insofern erweisen sich unverbindliche Empfehlungen seitens der Institutionen als wertvolle Hilfe, die gewissermaßen als Checkliste zu Rate gezogen werden können. Gleichzeitig erhöhen sie das Gleichgewicht zwischen den Parteien, indem sie auch unerfahrenen Beteiligten einen Überblick über das Schiedsverfahren und Gestaltungsspielräume nach den Regeln der jeweiligen Institution verschaffen. Auch dürfte die Hürde, sich auf eine Verfahrensgestaltung zu einigen, die aus Sicht der unerfahrenen Beteiligten ungewöhnlich scheint, geringer ausfallen, wenn auf offizielle Empfehlungen verwiesen werden kann. Die Sorge, durch prozessuale Gestaltungen womöglich übervorteilt zu werden, dürfte dadurch gemildert werden.

Darüber hinaus sorgen die institutionellen Richtlinien für transparentere und vorhersehbarere Schiedsverfahren, insbesondere soweit die Institution ihr übliches Vorgehen darstellt. Das ist im Interesse der Parteien, denn das Gefühl, sich einem transparenten Prozedere unterworfen zu haben, steigert fraglos die Akzeptanz der Entscheidungsfindung.

Wann sollten Verfahrensregeln durch wen festgelegt werden?

Den einen richtigen Zeitpunkt und die eine richtige Vorgehensweise bei der Festlegung der Verfahrensregeln kann es abstrakt nicht geben. Eine frühzeitige Festlegung birgt die Gefahr, dass die Entwicklung des Verfahrens zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden kann. Dennoch sieht die ICC SchO aus guten Gründen eine Verfahrensmanagementkonferenz so früh als möglich vor. Hier hat das Schiedsgericht die Parteien zwingend zu möglichen Verfahrensmaßnahmen anzuhören und einen Verfahrenskalender zu erstellen. In der Regel erfolgt die Verfahrensmanagementkonferenz nach Vorliegen von Klage und Klageerwidern (oder in einem Verfahren nach den Regeln der ICC bei Erstellen der sog. terms of reference auf Basis von request und answer) und die Verfahrensregeln werden im Anschluss in der Verfahrensverfügung Nr. 1 festgelegt, deren Entwurf einschließlich eines Verfahrenskalenders mit den Parteien besprochen wird.

Das Schiedsgericht kann die persönliche Beteiligung der Parteien an der Verfahrensmanagementkonferenz verlangen. Dies fördert nicht nur Vertrauen in die Entscheidungsfindung. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Verfahrensbevollmächtigten sich für zwar sorgsame, aber übermäßig komplizierte Vorgehensweisen entscheiden, die nicht im wohlverstandenen Interesse der Parteien liegen. Da die Parteien Inhaber der streitigen Rechte und Träger des Kostenrisikos sind, können sie sich zum Wohl der Effizienz einfacher auf schlichtere Verfahren einigen. Zudem ist für Verfahrensbevollmächtigte ein Verzicht auf Rechte ohne ausdrückliche Genehmigung des Mandanten schwer möglich. Deshalb sollten Schiedsrichter die Teilnahme der Parteien fördern, statt sie lediglich auch einzuladen.

Es ist ratsam, dass die Parteien gemeinsam mit dem Schiedsgericht so früh wie möglich bewusst entscheiden, welche prozessuale Vorgehensweise am besten geeignet ist, um sicherzustellen, dass die Dauer und die Kosten des Schiedsverfahrens in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der Streitigkeit stehen. Natürlich können Schiedsrichter und Parteien nicht alle Verfahrensfragen, die sich während



**Dr. Elke Umbeck
und Dr. Jonas Pust**

sind Anwälte der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek und regelmäßig in nationalen und internationalen Schiedsverfahren als Parteivertreter und Schiedsrichter tätig.

ICC
INTERNATIONAL CENTRAL
INSTITUTION FOR
ARBITRATION

1. Januar 2019

**MERKBLATT FÜR DIE PARTEIEN
UND DAS SCHIEDSGERICHT ÜBER
DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS
NACH DER ICC-SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
A. - DER INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSHOF DER ICC UND SEIN SAHRSTATUT	3
B. - MITTELMITTEL	3
II. - PARTEIEN	4
A. - EINWISUNG VON SCHIEDSKLAUSEN	4
B. - VERFÄHRUNG	4
C. - EINWISUNG ZUSÄTZLICHER PARTEIEN	4
D. - MITTEILUNG DER GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTSHOFES	4
III. - SCHIEDSGERICHT	5
A. - ANWISUNG, VERFAHRENSGERICHTS-, UNPARTISCHKEITS- UND UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG	5
B. - UNTERSTÜTZUNG DURCH DAS SEKRETARIAT BEI DER NOMINIERUNG ODER ERNENNUNG VON SCHIEDSGERICHTEN	7
C. - VORSTELLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER SCHIEDSGERICHTE	7
D. - VERSTÄRKLICHUNG VON SCHIEDSGERICHTEN	8
IV. - VERFAHREN DER TEILNEHMER IN SCHIEDSVERFAHREN	9
V. - BELEGUNG	9
A. - KOSTENVORSCHUSS	11
B. - BESCHRÄNKTE UND EFFIZIENTE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	12
C. - BESCHRÄNKTE FESTSTELLUNG ÖFFENTLICH UNBEGRENZTER ANSPRÜCHE ODER ERWÄNDUNGEN	13
D. - SCHIEDSBEREINIGUNGSANTRÄGE	13
E. - FRISTEN GEMÄß DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	15
VI. - BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	16
A. - GÜLTIGKEIT DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	16
B. - ERSTELLUNG DES ENTWURFS ZUR FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	16
C. - KOSTENBELASTUNG	17
D. - NICHTANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN	17
E. - BELEGUNG DES SCHIEDSGERICHTS	18
F. - VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT	18
G. - SCHIEDSBEREINIGUNG	18
VII. - EFFIZIENZ BEI DER ÜBERMITTLUNG DES ENTWURFS DES SCHIEDSSPRUCHS AN DEN GERICHTSHOF	19
A. - ALLGEMEINE PRAXIS	19
B. - PRAXIS IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	20
IX. - VERFAHRENSSCHLEUNIGUNG UND PRÜFUNG DER SCHIEDSSPRÜCHE	20
A. - VORBEREITUNG DER PRÜFUNG	20
B. - PRÜFUNG DER ANSPRÜCHE	21
C. - NICHTANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN	21
D. - ZEITPUNKT DER PRÜFUNG	21
X. - CHECKLISTE FÜR SCHIEDSGERICHT UND PARTEIEN	22
XI. - VERTRAGSGESTÜTZTE SCHIEDSVERFAHREN	22
XII. - VERBUNDENHEIT VON ARBEITSGÄNGER UND NICHT-STREITENDEN PARTEIEN	22
XIII. - HONORARE DES SCHIEDSGERICHTS UND VERFAHRUNGSKOSTEN	22

© Internationale Handelskammer (ICC). Alle Rechte vorbehalten. Jede Übersetzung oder Vervielfältigung oder Weiterverbreitung dieser Veröffentlichung durch jegliche Verfahren ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der ICC ist verboten.

Am 1. Januar 2019 hat der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC die "Note to Parties and Arbitral Tribunals on the Conduct of Arbitration under the ICC Rules of Arbitration" veröffentlicht mit Übersetzungen u.a. auf Deutsch, Französisch, Spanisch und Chinesisch. Sie gibt Parteien und dem Schiedsgericht eine praktische Anleitung zur Durchführung von Schiedsverfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung und erläutert Verfahrensweisen des ICC-Courts.

des Verfahrens ergeben, antizipieren. Eine bessere Chance auf eine Einigung über feste Regeln und Fristen besteht aber fraglos zu Beginn eines Verfahrens.

Eine frühe und detaillierte Einigung über den Verfahrenskalender und die prozessuale Vorgehensweise ermöglichen eine bessere Vorhersehbarkeit und Planbarkeit des Verfahrens. So empfiehlt auch die ICC in ihrem Commission Report zum Management von Zeit und Kosten, dass der Zeitplan möglichst für das komplette Verfahren bestimmt werden sollte. Dabei sollte der Verfahrenskalender aber realistisch bleiben, um Verzögerungen zu vermeiden. Die spätere Anpassung sollte nur aus gewichtigen sachlichen Gründen erfolgen.

Mögliche Beschleunigungstechniken

Schiedsverfahren können durch verschiedene Gestaltungen an den individuellen Fall angepasst werden. Hierzu zählen u.a. die Aufteilung des Verfahrens in

verschiedene Phasen (sog. bifurcation), die Begrenzung von Schriftsätzen und mündlichen Verhandlungen sowie der Ausschluss bzw. die Begrenzung einer Dokumentenherausgabe.

Die ICC SchO erlaubt es, Teil-, Zwischen- und Endentscheidungen zu erlassen. Das Schiedsgericht kann insofern das Verfahren aufteilen oder einen Teilschiedsspruch erlassen, um eine effizientere Lösung der Streitigkeit und möglicherweise eine einvernehmliche Beilegung herbeizuführen. Die Aufteilung des Verfahrens in einzelne Fragen oder Phasen (z.B. Zuständigkeit, Vorfragen wie die Verjährung, Haftung dem Grunde nach oder die Schadenshöhe) bedeutet nicht unbedingt, dass sie jeweils durch einen Schiedsspruch abgeschlossen werden müssen. Ergibt ein Teil-, Zwischen- oder Vorentscheid ist zu bedenken, dass dieser durch den Schiedsgerichtshof überprüft wird (scrutiny) und separat angefochten werden kann, wodurch Verzögerungen entstehen können. Kann indes der Streit auf eine Vorfrage begrenzt werden, sodass sämtliche Folgefragen obsolet werden, glückt eine Begrenzung des Verfahrens auf das mögliche Minimum.

In internationalen Schiedsverfahren sind lange Schriftsätze und Zeugenvernehmungen üblich, die nicht auf die für den Ausgang des Falles entscheidende Punkte beschränkt sind. Die Beweisaufnahme kann insofern Tatsachen zum Gegenstand haben, die unstrittig sind und letztlich eine Überbetonung des rechtlichen Gehörs darstellen. Die daraus resultierenden Verzögerungen können durch eine Begrenzung der Anzahl der Schriftsätze oder deren Umfang ebenso wie etwaiger Zeugenaussagen und möglicher Sachverständigengutachten vermieden werden, wie sie Appendix VI der ICC SchO als Verfahrenstechnik vorschlägt und wie sie dem deutschen Juristen die Relationstechnik nahelegt. Gleichwohl ist hiervon mit Bedacht Gebrauch zu machen, denn letztendlich führt diese zu einer Einschränkung des Parteivortrags, die sogar eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen kann. Dieses Risiko kann minimiert werden, wenn sich die Parteien hierauf einigen und nicht das Schiedsgericht einseitig eine solche Begrenzung bestimmt. Soweit dies zu einer Fokussierung auf die wesentlichen Themen führt, kann hierdurch auch der Aufwand für die Verfahrensbevollmächtigten und die damit verbundenen Kosten begrenzt werden.

Die Herausgabe von Dokumenten kann zur Kontrolle von Zeit und Kosten oder wenn der kulturelle Hintergrund der Parteien dies nahelegt, vollständig vermieden werden. Hierauf können sich die Parteien

einigen oder das Schiedsgericht bestimmt entsprechend. In den Fällen, in denen Anträge auf Herausgabe von Dokumenten als angemessen erachtet werden, ist es ratsam, diese Anträge auf Dokumente oder Kategorien von Dokumenten zu beschränken, die relevant und wesentlich für das Ergebnis des Falles sind. Zudem sollten die Parteien und das Schiedsgericht ein klares und effizientes Verfahren für die Einreichung und den Austausch von Dokumenten vereinbaren, wobei die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration sowie der sog. Redfern schedule als Orientierungshilfe dienen können.

Proaktive Schiedsrichter

Eine wesentliche Funktion zur Steuerung des Verfahrens kommt den Schiedsrichtern (und speziell dem oder der Vorsitzenden) zu, denn sie haben ein Ermessen, wenn die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben und die Schiedsordnung keine Regelung enthält. Neben der Gestaltung und Durchsetzung eines effizienten Verfahrens umfasst dies auch die Möglichkeit, die Streitigkeit auf die wesentlichen Punkte zu fokussieren und/oder eine gütliche Einigung zu befördern.

Ein frühzeitiger Austausch mit den Parteien über die nach vorläufiger Einschätzung des Schiedsgerichts rechtlich relevanten Fragestellungen ermöglicht, sofern die Parteien dieser Vorgehensweise zustimmen, eine Begrenzung des Parteivortrags auf diese Punkte. Indes sollten Schiedsrichter ein solches Vorgehen nicht nur in internationalen Schiedsverfahren, in denen die Mitteilung einer vorläufigen Rechtsauffassung umso ungewöhnlicher wäre, zunächst den Parteien als Option vorschlagen und nur im Fall der ausdrücklichen Zustimmung davon Gebrauch machen, um später nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit ausgesetzt zu sein. Auch muss selbstverständlich die Möglichkeit für die Parteien verbleiben, durch weitergehenden Vortrag die vorläufige Rechtsauffassung des Schiedsgerichts zu verändern.

Freilich bietet es sich an, im Rahmen dieses Rechtsgesprächs auch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung der Parteien auszuloten, was aus deutscher Sicht eine vertraute Vorgehensweise ist, in internationalen Schiedsverfahren aber noch eher ungewöhnlich ist. Erfolgen kann dies zurückhaltend durch einen reinen Verweis auf die Möglichkeit, die Streitigkeit ganz oder teilweise während des laufenden Schiedsverfahrens beizulegen, entweder durch direkte Verhandlungen oder durch jede Form von ADR-Verfahren. Aktiver kann das Schiedsgericht auch die Erleichterung eines Vergleichs begleiten, indem es bspw. konkrete Vorschläge macht oder bei der Ausarbeitung eines Schiedsspruchs mit vereinbartem

Wortlaut assistiert. Auch ein solch aktives Vorgehen sollte mit den Parteien zuvor abgestimmt werden, insbesondere in einem internationalen Kontext. Bei richtiger Handhabung ist ein durch das Schiedsgericht herbeigeführter Vergleich indes eines der schnellsten Instrumente für die Beilegung der Streitigkeit.

Digitalisierung als Chance

Auch der Einsatz digitaler Medien bietet Chancen für die Verfahrenseffizienz, der in einer Verfahrenskonferenz gleich zu Beginn mit den Parteien abgestimmt werden kann.

Zunächst kann der Verzicht auf Papier und der Einsatz elektronischer Dokumente den Austausch von Schriftsätzen und Beweismaterial erleichtern und beschleunigen. Insbesondere in Verfahren mit umfangreicher Dokumentation, wie beispielsweise im Anlagenbau, kann dies eine echte Entlastung darstellen. Zudem können digital verfügbare Schriftsätze und Beweismaterial technisch durchsucht und damit deutlich schneller gesichtet und bewertet werden. Auch der Einsatz ausschließlich digitaler Kommunikation ist überlegenswert, wobei auch die Sicherheit der Übertragungswege zu berücksichtigen ist. Während die Durchführung der Verfahrenskonferenz bereits regelmäßig telefonisch erfolgt, können mit Zustimmung der Parteien auch Zeugenvernehmungen mit dem Einsatz von Videokonferenzanlagen dezentral erfolgen, während dies für die Abhaltung der mündlichen Verhandlung bislang noch eher unüblich erscheint.

Fazit

Die zwischenzeitliche Kritik hat eine Vielzahl von Verfahrensmanagementtechniken in das Bewusstsein der Beteiligten gerückt. Bei der Auswahl der passenden Verfahrensgestaltung im Einzelfall sollten Parteien auch mit Unterstützung ihrer Anwälte eine aktive Rolle einnehmen. Die von den Institutionen veröffentlichten Richtlinien bieten hierzu eine gute Orientierung. Im Zusammenspiel mit einem starken und proaktiven Schiedsgericht kann eine effiziente Streitbeilegung auf diese Weise zum Wohle der Parteien gelingen.